

beträgt in der Region Oberfranken-Ost 11,9 % (Stand: 31.12.2021) und damit etwas weniger als im bayerischen Durchschnitt (12,2 %).

Nachfolgend sind die naturräumlichen Gegebenheiten der einzelnen Gebiete des vorliegenden Verfahrens kurz skizziert:

Für die Errichtung des Windparks "Veldensteiner Forst" soll durch die neu auszuweisenden Vorranggebiete 5278, 5284 und 5285 sowie die Erweiterung des verbindlichen Vorranggebietes Nr. 252 Hüll-Ost im westlichen Teil des Veldensteiner Forstes östlich und westlich der Bundesautobahn BAB 9 die planerische Grundlage geschaffen werden. Der Veldensteiner Forst ist mit insgesamt rund 70 km² Fläche und wertvollen Lebensräumen eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete Bayerns. Der Großteil des Waldgebietes liegt im Süden des Landkreises Bayreuth, nördlich des Marktes Plech und östlich der Stadt Betzenstein und wird im westlichen Teil durch die Bundesautobahn BAB 9 in Nord-Süd-Richtung durchquert. Naturräumlich gehört der Veldensteiner Forst zur Nördlichen Frankenalb als Teil der Haupteinheit Fränkische Alb und liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst".

Zur Errichtung des "Windparks Altenhimmel" (VRG 5232, 5238) wird beabsichtigt, zwei neue Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinden Ahorntal, Glashütten und Hummeltal im südlichen Landkreis Bayreuth auszuweisen. In diesem Raum treffen die beiden naturräumlichen Einheiten Obermainisches Hügelland im Nordosten sowie die Fränkische Alb im Südwesten aufeinander. Der geplante "Windpark Altenhimmel" liegt in einem Waldgebiet südöstlich von Glashütten, südwestlich von Hummeltal und östlich angrenzend an das Ahorntal außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Im östlichen Stadtgebiet von Creußen an der Gemeindegrenze zu Speichersdorf im südöstlichen Landkreis Bayreuth ist die Erweiterung des verbindlichen Vorranggebietes VRG 124 "Seidwitz-Nordost", nördlich der Staatsstraße 2184 und östlich von Unterschwarzach gelegen, beabsichtigt. Das Gebiet gehört zur Naturraum-Haupteinheit Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland, wo die Naturraum-Einheiten Oberpfälzisches Hügelland und Obermainisches Hügelland aufeinandertreffen. Das Gebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und ist durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt.

Im Waldgebiet Lindenhardter Forst im westlichen Stadtgebiet von Creußen und im südlichen Gemeindegebiet von Haag im südlichen Landkreis Bayreuth ist die Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes für Windenergieanlagen VRG 125 "Lindenhardt-Nord" geplant. Naturräumlich treffen in diesem Gebiet die Haupteinheiten Fränkische Alb und Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland aufeinander. Das Gebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, ist durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt und wird im Westen von der BAB 9 begrenzt.

Im Waldgebiet Schnabelwaider Kitschenrain südöstlich des Marktes Schnabelwaid im südlichen Landkreis Bayreuth an der Grenze zum Regierungsbezirk Oberpfalz ist die Neuausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen (VRG 5256) beabsichtigt. Naturräumlich ist es zum Großteil der Haupteinheit Fränkische Alb bzw. der Einheit Nördliche Frankenalb zuzuordnen. Im Norden und Nordosten grenzt das Gebiet an die naturräumliche Haupteinheit Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland. Als "Kitschenrain" wird sowohl das betreffende Waldgebiet, eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete Oberfrankens, als auch die gleichnamige Erhebung von rund 640 m ü.NN, eine der höchsten Erhebungen des Frankenjuras, bezeichnet. Das Gebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Zur Errichtung des Windparks Steinkreuz wird die Neuausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen (VRG 5214) im Waldgebiet Seybothenreuther Forst, nördlich der Bundesstraße B22, östlich der Gemeinde Seybothenreuth und nordwestlich der Gemeinde

Das VRG 5232 liegt innerhalb eines 2 km-Radius um Quartiersnachweise der windkraftsensiblen Zwergfledermaus (Wochenstubenquartiere). Zum Schutz windkraftsensibler Fledermausarten muss durch ein entsprechendes Gondelmonitoring gewährleistet sein, dass diese nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind kamera- und/oder radarbasierte Antikollisionssysteme einzusetzen.

Es befinden sich keine Biotopflächen innerhalb der geplanten VRG. Südlich an das VRG 5238 angrenzend befinden sich Biotope der Haupttypen "Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe" (zwei Biotopflächen), "Magere Flachland-Mähwiesen", "Borstgrasrasen" sowie "Kleinröhrichte". Die Biotopflächen dürfen während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

8.2.3 VRG 5256 Schnabelwaid-Südost (Windpark "Kitschenrain")

Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass sich das geplante Gebiet nicht mit Schutzgebieten des Naturschutzes (z.B. Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) überschneidet.

Es liegen keine Überschneidungen mit den vom LfU herausgegebenen bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 und Kategorie 2 vor.

Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes.

Allerdings schneidet das geplante VRG 5256 einen erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Rotmilans (*Milvus milvus*) im Süden aus dem Jahr 2013. Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist i.d.R. nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Sollte eine Risikoerhöhung erkennbar sein, müsste diese ggf. durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Zu einem geringen Teil schneidet die Fläche einen erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Uhus (*Bubo bubo*) im Norden. Gemäß UMS vom 29.05.2020 ist bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko des Uhus (außer im Nahbereich) auszugehen.

Das VRG liegt innerhalb einer Durchflugsroute des Fischadlers, welcher vom Truppenübungsplatz Grafenwöhr Richtung Norden zum FFH- und Naturschutzgebiet Craimoosweiher das Gebiet überfliegt.

Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des geplanten VRG.

Das geplante VRG liegt zum Teil innerhalb des Prüfbereichs (Radius 3 km) um eine Erfassung des Schwarzstorches. Im Jahr 2010 wurde hier ein sicherer Brutnachweis für ein Brutpaar sowie im Jahr 2019 ein Individuum auf Nahrungssuche erfasst. Von Gewässern durchzogene, ungestörte Waldlandschaften werden vom Schwarzstorch bevorzugt. Der Kitschenrain ist ein ausgesprochen ruhiges Waldgebiet. Es ist somit auch nicht auszuschließen, dass sich die Art im Wald des Kitschenraines sowie im geplanten VRG häufiger aufhält. Da Artnachweise eher im Westen des VRG verzeichnet sind, wäre die Konzentration der Maststandorte auf den östlichen Bereich eine Möglichkeit, die störungsempfindlichen Vögel weniger zu beeinträchtigen.

Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb oder im nahen Umfeld des Gebietes.

Es befinden sich keine bekannten Quartiersnachweise windkraftsensibler Fledermausarten im geplanten VRG. Allerdings sind im nahen Umfeld des VRG zwei Quartiersnachweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) jeweils aus dem Jahr 2018 verzeichnet, die sich bei

8.5.1 VRG 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord sowie die Erweiterung des bestehenden VRG 252 Hüll-Ost (Windpark "Veldensteiner Forst")

Die geplanten VRG 5278, 5284, 5285 sowie die Erweiterung des VRG 252 liegen im Bereich der Veldensteiner Mulde im Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein, die den ergiebigen Karstgrundwasserleiter zur Trinkwassergewinnung nutzen.

Aufgrund der fehlenden Grundwasserdeckschichten und dem durch Markierungsversuchen belegten schnellen Sicker- und Grundwasserfließzeiten im offenliegenden Karst, ist das Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein als hydrogeologisch besonders empfindlich einzustufen.

Im Laufe der weiteren Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei ist insbesondere die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Ein weiterer Aspekt ist der der wassergefährdenden Stoffe (wgS). Die Untersuchungen müssten die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden. Insbesondere in diesem Fall ist der Wasserversorger frühzeitig einzubinden.

8.5.2 VRG 5232 Körzendorf-Nordost

Das geplante VRG 5232 überlagert zumindest die WSG-Zone III der Quellen Glashütten sowie die WSG-Zone III der Quellen II, III und IV Pittersdorf. Die Überplanung der kleinräumigen Wasserschutzgebiete im Einzugsgebiet der Quellen mit Vorranggebieten für Windenergieanlagen wird sehr kritisch gesehen, da hier nur eine geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung vorherrscht und durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen Stoffeinträge durch schnelle Sicker- und Grundwasserströmungsgeschwindigkeiten in die Trinkwassererfassungen zu besorgen sind. Der Schutzzweck der Trinkwassergewinnung gemäß § 52 WHG würde dadurch gefährdet und widerspräche zudem dem Risikomanagement gemäß TrinkwEGV.

8.5.3 VRG 5256 Schnabelwaid-Südost

Das geplante VRG 5256 berührt randlich das Wasserschutzgebiet der Quellen Kitschenrain zur Trinkwasserversorgung von Schnabelwaid. Das Wasserschutzgebiet selbst wird durch das geplante VRG nicht überschritten, es besteht aber eine Betroffenheit des Grundwassereinzugsgebietes der Quelle. Bei einer geringen bis sehr geringen Deckschichtenschutzfunktion besteht eine hohe Sensibilität gegenüber Schadstoffeinträgen und ein hohes Gefährdungsrisiko.

8.5.4 VRG 125 Lindenhardt-Nord

Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche VRG 125 grenzt im Norden an das Wasserschutzgebiet der Quellen Haag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe und das Wasserschutzgebiet der Quellen Spänfleck der Stadtwerke Bayreuth.

Im Falle der Quellwassergewinnung Spänfleck ist der auf der Höhenlage angrenzende nördliche Bereich des VRG 125 bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist in diesem Bereich bei der konkreten Anlagenplanung für neue Windenergieanlagen oder Ersatzanlagen (Repowering) nachzuweisen, dass der Schutzzweck der Wasserversorgung nicht gefährdet ist.

8.7.3 VRG 5256 Schnabelwaid-Südost

Das Landschaftsbild im Bereich des geplanten VRG ist mit Wertstufe 3 als 'hoch' bewertet. Dies ist kritisch zu bewerten. Es befindet sich allerdings nicht im nahen Umfeld um eine visuelle Leitstruktur sehr hoher Identitäts- und Fernwirkung.

8.7.4 VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest

Das Landschaftsbild im Bereich des geplanten VRG 5214 ist mit Wertstufe 2 als 'mittel' bewertet. Es besteht keine Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen im direkten, bildbedeutenden Umfeld.

8.7.5 VRG 5205 Hollfeld-Ost

Das Landschaftsbild im Bereich des geplanten VRG 5214 ist mit Wertstufe 3 als 'hoch' bewertet. Dies ist kritisch zu bewerten. Allerdings ist die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch eine Windenergieanlage im direkten, bildbedeutenden Umfeld zu berücksichtigen.

8.7.6 VRG 124 Seidwitz-Nordost

Das Landschaftsbild im Gebiet ist mit der Wertstufe 1 als gering bewertet. Damit bestehen keine gravierenden Belange bezüglich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

8.7.7 VRG 125 Lindenhardt-Nord

Kritisch ist die Bewertung des Landschaftsbildes im Bereich des VRG 125. Im südöstlichen Teil der geplanten Erweiterung ist das Landschaftsbild mit Stufe 2 als 'mittel', im südwestlichen Teil mit Stufe 3 als 'hoch' sowie im nördlichen Bereich mit Wertstufe 4 als 'sehr hoch' bewertet. Dies ist grundsätzlich kritisch zu betrachten. Allerdings besitzt auch hier die bestehende Vorbelastung durch Windenergieanlagen eine entscheidende Aussagekraft. Werden an das Gebiet angrenzend weitere Windenergieanlagen errichtet, impliziert dies eine Konzentrierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung an einer Stelle. Da die Windenergie im Zuge der bundesweiten Flächenziele ausgebaut werden muss, müssten diese, falls es innerhalb dieser Fläche versagt werden sollte, an anderer Stelle errichtet werden. In diesem Fall würde das Landschaftsbild Oberfrankens häufiger und weitläufiger beeinträchtigt werden. Im Sinne der räumlichen Konzentration und aufgrund der Vorbelastung ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erweiterung des bestehenden VRG somit abschließend als gering zu bewerten.

8.7.8 VRG 5164 Harsdorf-Nordwest

Kritisch ist die Bewertung des Landschaftsbildes. Im Bereich des geplanten VRG ist das Landschaftsbild mit Wertstufe 4 als 'sehr hoch' bewertet. Die Fläche liegt vollständig innerhalb eines Radius von 1 km um eine visuelle Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung. Es besteht keine Vorbelastung durch eine bestehende Windenergieanlage im direkten, bildbedeutenden Umfeld.

8.7.9 VRG 5059 Martinlamitz-Nordost

Kritisch ist die Bewertung des Landschaftsbildes. Im Bereich des geplanten VRG 5059 ist das Landschaftsbild mit Wertstufe 4 als 'sehr hoch' bewertet. Die Fläche liegt vollständig innerhalb eines Radius von 1 km um eine visuelle Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung. Es besteht keine Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen (WEA) im direkten, bildbedeutenden Umfeld.